

Arbeitsrecht (Nr. 220/2004)

BAT: Verzicht auf Reisekostenvergütung bei Tarifbindung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitsatz:

1.
§ 42 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a Bundesangestellten-Tarifvertrag – Ost (BAT- O) ordnet für die Erstattung von Reisekostenvergütung eines Angestellten die entsprechende Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen an. Damit gelten die darin in Bezug genommenen Reisekostenvorschriften zwischen beiderseits Tarifgebundenen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) unmittelbar und zwingend.

2.
§ 42 Abs. 1 Satz 1 BAT-O enthält keine Öffnungsklausel für abweichende Abmachungen i.S. v. § 4 Abs. 3 TVG. Ein Verzicht des Angestellten auf die Erstattung von Reisekosten ist bei Tarifbindung der Parteien gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG i.V. mit § 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nichtig, wenn die von der Tarifvorschrift übernommenen Reisekostenbestimmungen den Verzicht auf Reisekostenvergütung nicht ausdrücklich gestatten. Ein Rückgriff auf beamtenrechtliche Vorschriften und allgemeine Grundsätze außerhalb des Reisekostenrechts ist von der Verweisung in § 42 Abs. 1 Satz 1 BAT-O nicht gedeckt.

**Urteil des BAG vom 11. September 2003
Aktenzeichen: 6 AZR 323/02**

Veröffentlicht: Betriebs-Berater Nr. 11 vom 15. März 2004
05.07.2004